

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes - Stärkung des Thüringer Sports

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Breitensport ist für die Gesundheit der Bevölkerung, für die Gemeinschaftsbildung und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, aber auch etwa für die Sozialisation und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen von großer Bedeutung. In Anerkennung dieser Bedeutung bestimmt die Verfassung des Freistaats Thüringen den Schutz und die Förderung des Sports als Aufgabe des Landes und seiner Gebietskörperschaften. In Erfüllung dieser Aufgabe sieht das Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) unter anderem die Unentgeltlichkeit der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den nichtkommerziellen Sportbetrieb, also namentlich etwa für Vereine des Breitensports vor, die auf entsprechende Anlagen vor Ort angewiesen sind. Seit längerem zeigt sich, dass die zur Gegenfinanzierung der Unentgeltlichkeit nach § 15 Abs. 2 ThürSportFG ausgereichte Landespauschale von fünf Millionen Euro unzulänglich ist und auf unzureichenden Erhebungsdaten beruht. Eine mangelnde Finanzausstattung der Kommunen für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung von öffentlichen Spiel- und Sportstätten beeinträchtigt die Belange des Breitensports und läuft dem Verfassungsgebot zuwider. Um dem entgegenzuwirken, liegen strukturelle Änderungen in der Thüringer Sportförderung nahe.

B. Lösung

Durch Änderungen des Thüringer Sportfördergesetzes werden zeitnah die Sportförderung im Breitensport und die Sportertüchtigung der Bevölkerung neu ausgestaltet. Die Landespauschale zur Finanzierung der unentgeltlich gewährten Nutzung kommunaler Sportanlagen wird auf jährlich 20 Millionen Euro erhöht. Außerdem soll die finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen Sports zur kommunalen Pflichtaufgabe werden. Die Finanzierung durch das Land wird künftig bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt. Darüber hinaus soll die Evaluierungsvorschrift des § 20 ThürSportFG auf eine zeitnah belegbare Grundlage gestellt werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Bestimmungen, wobei sich hierdurch der Gesetzeszweck nicht erreichen lässt.

D. Kosten

Die Kosten hierfür werden nach den vom Thüringer Landkreistag an den Landtag und die Landesregierung vom Oktober 2019 übersandten Forderungskatalog auf 20 Millionen Euro spezifiziert und sollen ab dem Jahr 2023 aus dem laufenden Landeshaushalt aufgebracht werden.

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes - Stärkung des Thüringer Sports

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Sportfördergesetz vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte, kreisfreien Städte und Landkreise erfüllen die Aufgaben nach § 1 als Pflichtaufgaben in ihrem eigenen Wirkungskreis."

2. § 15 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die aus den Regelungen des Absatzes 2 entstehenden Einnahmereduzierungen wird beginnend mit dem Jahr 2023 eine jährliche Erstattung in Form einer Pauschale in Höhe von insgesamt zwanzig Millionen Euro bereitgestellt."

3. § 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Umsetzung dieses Gesetzes sowie deren Auswirkungen werden von dem für Sport zuständigen Ministerium alle drei Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 2025, evaluiert."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1

Mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs werden die seit langem geführten Debatten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zur Sportförderung im öffentlichen Bereich aufgegriffen. Der Sport soll als wichtige Aufgabe zur Gesundheits- und Bewegungsförderung stärker in das Blickfeld der Politik rücken. Die bisherige Beschränkung von Sportstättenentwicklungsplanungen als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Landkreise nach § 8 ThürSportFG und der kreisfreien Städte nach § 9 ThürSportFG lässt für das Ziel der allgemeinen Sportförderung im öffentlichen Bereich wenig Raum. Tatsächlich besteht derzeit das Risiko, dass durch haushaltsrechtliche Zwänge der Gemeinden, Städte und Landkreise diese Aufgabe als wichtiger Bestandteil der Gesundheitsförderung, gerade bei Kindern und Jugendlichen, zunehmend verdrängt wird und somit der vom Landessportbund geschätzte Investitionsbedarf von etwa einer Milliarde Euro für das Erreichen einer den Anforderungen gerecht werdenden Sportstätteninfrastruktur in Thüringen nicht umgesetzt werden kann. Der vorliegende Gesetzentwurf kommt damit auch der Sportpolitischen Agenda 2021 des Landessportbunds Thüringen e.V. und seiner Thüringer Sportjugend als Dachorganisationen der Thüringer Sportvereine und -verbände sowie ihren Jugendorganisationen nach.

Zu Nummer 2

Die Regelung in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs trägt der berechtigten und fundierten Forderung des Thüringischen Landkreistags unter Nr. 11 seines Forderungskatalogs an den Landtag und die Landesregierung vom Oktober 2019 Rechnung. Die Rechtsanwendung der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 6 Satz 1 ThürSportFG hat bei der überwiegenden Anzahl der Gemeinden, Städte und Landkreise in Thüringen, ausweislich ihrer Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 gezeigt, dass die Pauschalzuweisungen nach § 15 Abs. 6 Satz 1 ThürSportFG bei zuvor von Sportvereinen über Nutzungsentgelte beziehungsweise Betriebskostenerstattungen anteilig finanzierten Betriebskosten im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) sowie den Kosten für Energiebezug nicht ausreichen, um die ihnen hierfür entgangenen Einnahmen abzudecken.

Zu Nummer 3

Aufgrund der im laufenden Jahr 2022 und zukünftig zu erwartenden Energiekostensteigerungen, die auch kommunale Liegenschaften wie Sportanlagen betreffen, ist eine Verkürzung des in § 20 Abs. 1 ThürSportFG geregelten Evaluationszeitraums dringend geboten.

Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.

Für die Fraktion:

Braga